

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren zur Genehmigung eines Probebetriebs gemäß § 4g ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Dem **Österreichischen Rundfunk** (FN 71451 a, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 4g Abs. 3 ORF-G die Genehmigung zur Aufnahme eines Probebetriebs zur Bereitstellung des Angebots Hybrid Broadcast Broadband TV (HbbTV) über die Verbreitung per Satellit sowie über die Verbreitung mittels DVB-T2 über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) mit Bescheid der KommAustria vom 29.03.2010, KOA 4.310/11-002, zugeordnete Übertragungskapazität „Wien Kanal 60“ **für die Dauer vom 01.06.2011 bis zum 01.12.2011** erteilt.
2. Das von der Genehmigung nach Punkt 1. umfasste Angebot führt Daten der ORF Wetterredaktion, Daten von ORF.at, Ö3-Verkehrsdaten, Inhalte der ORF-TVthek sowie von EPG- und Teletext-Quellen zu einem Produkt für die Nutzung über das TV-Gerät zusammen, die über ein eigenes Portal mittels einer content-übergreifenden Navigationslogistik im Standard HbbTV abrufbar sind. Dabei werden die Daten sowohl über Internet als auch über ein DVB-Signal übertragen und können direkt auf dem Fernsehschirm abgerufen werden.
3. Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass durch entsprechende Codierung oder sonstige technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Zahl der Nutzer des Angebots im Falle der Verbreitung über Satellit auf 30 und im Falle der Verbreitung über DVB-T2 auf 10 beschränkt ist.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.03.2011, am 15.03.2011 bei der KommAustria eingelangt, beantragte der ORF die Bewilligung eines Probebetriebs gemäß § 4g Abs. 1 ORF-G für das Angebot HbbTV für die Dauer von sechs Monaten ab 01.06.2011 über die Verbreitungsarten Satellit und DVB-T2 über die der ORS zugeordnete digitale terrestrische Multiplex-Plattform.

Der ORF führte begründend aus, dass es auf dem Endgerätemarkt eine beschleunigte Dynamik gibt und sich neben zahlreichen proprietären Systemen HbbTV als einziger paneuropäischer offener Standard für digitale Zusatzdienste etablierte. Daher sollte auch ein entsprechendes Angebot für den ORF entwickelt und getestet werden.

2. Sachverhalt

Der ORF plant einen Probebetrieb über die Verbreitungswege Satellit und DVB-T2 für das neue Angebot Hybrid Broadcast Broadband TV (HbbTV). HbbTV ist ein offener Standard für digitale Zusatzdienste, der vom Institut für Rundfunktechnik (IRT) entwickelt wurde und die Übertragung von Daten sowohl über das Internet als auch über ein DVB-Signal ermöglicht. Mittels des „Red Button“ auf der Fernbedienung lassen sich HTML-Seiten direkt auf dem Fernsehschirm öffnen. Basierend auf CE-HTML (Hypertext Markup Language für Benutzerschnittstellen in der Unterhaltungselektronik) können außer dem linearen Empfang von Fernsehprogrammen programmbegleitende und programmunabhängige Zusatzdienste wie Video-on-Demand, Spiele, Votings, Videotext, EPGs etc. angeboten werden. CE-HTML ist eine adaptierte Version der HTML-Sprache für Multimedia-Geräte und Handys. Eine Integration von normalen Webseiten in HbbTV ist bei Vorliegen einer entsprechenden Design-Vorlage damit möglich.

Im Rahmen des Probebetriebes werden seitens des ORF Daten der ORF Wetterredaktion, Daten von ORF.at, Ö3-Verkehrsdaten, Inhalte der ORF-TVthek sowie von EPG- und Teletext-Quellen zu einem Produkt für die Nutzung über das TV-Gerät zusammengeführt. Der Abruf erfolgt über ein eigenes Portal mittels einer content-übergreifenden Navigationslogistik.

Grafische und inhaltliche Gestaltung sowie die Usability des Portals werden im Rahmen des Probebetriebs untersucht.

Im Bereich des Satellitenempfangs werden etwa 30 HbbTV Satelliten-Empfangsgeräte bei „friendly customers“ eingesetzt, die über eine eindeutige IP-Adresskonfiguration angesprochen werden können. Mit handelsüblichen Empfangsgeräten kann das Angebot nicht dargestellt werden. Im Bereich von DVB-T2 werden lediglich zwei bis drei HbbTV-fähige DVB-T2 Empfangsgeräte im Rahmen von Labortests beim ORF eingesetzt.

Der ORS wurde mit Bescheid der KommAustria vom 29.03.2011, KOA 4.310/11-002, gemäß § 22 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) für die Dauer vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012 eine Bewilligung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „Wien Kanal 60“ unter Nutzung der Übertragungskapazität zur Übertragung u.a. eines Zusatzdienstes HbbTV des Österreichischen Rundfunks nach § 4g Abs. 1 ORF-G erteilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen, insbesondere hinsichtlich des geplanten Pilotversuches, ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

§ 4g ORF-G lautet:

„(1) Soweit dieses Bundesgesetz für ein neues Angebot eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) vorsieht, kann der Österreichische Rundfunk, um

1. Erkenntnisse zu gewinnen, die er für den Vorschlag für ein neues Angebot (§ 6a Abs. 1) oder sonst für die Durchführung der Auftragsvorprüfung benötigt, oder

2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Angebot zu erhalten, oder

3. neuartige technische und/oder journalistische Konzepte und Lösungen zu erproben, das neue Angebot auch ohne Auftragsvorprüfung für eine Dauer von maximal sechs Monaten im Rahmen eines Probebetriebs veranstalten bzw. bereitstellen.

(2) Der Österreichische Rundfunk hat die Zahl der Nutzer des Probebetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probebetrieb der Einführung eines neuen Angebots im Sinne des § 6 Abs. 2 gleichkommt.

(3) Die Aufnahme eines Probebetriebs bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt sind. Die Regulierungsbehörde hat im Genehmigungsbescheid Auflagen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Abs. 1 und 2 zu erteilen.“

Die Bestimmung des § 4g ORF-G bildet die Grundlage für Probebetriebe für neue Angebote des ORF, für die eine Auftragsprüfung (§§ 6 bis 6b ORF-G) vorgesehen ist.

Bei dem vom ORF über HbbTV bereitgestellten Angebot handelt es sich um ein Angebot gemäß § 3 ORF-G, das erstmals bereitgestellt wird und sich wesentlich von den bisher erbrachten Angeboten unterscheidet. Das bereitgestellte Angebot unterscheidet sich insbesondere durch die Form seiner technischen Nutzbarkeit von bestehenden Angeboten. Es handelt sich gemäß § 6 Abs 2 Z 1 ORF-G daher um ein neues Angebot im Sinne des § 6 ORF-G, für das eine Auftragsvorprüfung vorzusehen ist.

Bewilligungen nach § 4g Abs. 3 ORF-G sind auf höchstens sechs Monate zu befristen.

Der ORF führte im Antrag aus, dass sich das HbbTV Angebot in Österreich im Gegensatz zu Deutschland nicht nur auf die Übertragung von Teletext und Mediathek via HbbTV beschränken würde, sondern auch Daten aus der Wetterredaktion, aus dem ORF.at Network, aus der Ö3-Verkehrsredaktion, Inhalte aus der TVthek und Daten aus EPG- und Teletextquellen zu einen über ein eigenes Portal abrufbaren Angebot zusammengeführt werden sollen. Zu diesem Zweck soll vom ORF eine übergeordnete, content-übergreifende Navigationslogistik entwickelt werden und sollen im Rahmen des Probebetriebes die grafische und inhaltliche Gestaltung sowie die Usability untersucht werden. Durch den Probebetrieb werden neuartige technische und journalistische Konzepte erprobt und werden dadurch Erkenntnisse und Informationen erwartet, die seitens des ORF für die Bereitstellung und die Kenntnis über die Notwendigkeit des Angebots erforderlich sind. Die Voraussetzungen für einen Probebetrieb im Sinne des § 4g Abs. 1 ORF-G sind damit gegeben.

Hinsichtlich der möglichen Nutzer des Testbetriebes wird durch technische Maßnahmen wie etwa die eindeutige IP-Adresskonfiguration im Satellitenbereich oder die Einschränkung der Erprobung im Rahmen von Labortests im Bereich von DVB-T2 dem Erfordernis der Beschränkung der Nutzer im Sinne des § 4g Abs. 2 ORF-G entsprochen. Die vorgesehenen Nutzerzahlen entsprechen dabei den Angaben der Antragstellerin.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Österreichischer Rundfunk, z.Hd. Hr. Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert**